

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 15910 Schönwald OT Schönwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Dezember 2024

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zum vollständigen Austausch einer alten WKA auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 178 durch eine neue WKA auf dem Grundstück in der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 108 und die neue WKA zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine UVP durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Im Windpark Schönwalde soll eine langjährig betriebene WKA des Typs Enercon E-40/6.44 modernisiert werden, indem diese durch eine WKA des Typs Vestas V172-7.2MW ersetzt wird (sog. Repowering). Die neue WKA weist eine Nabenhöhe von 175 m, einen Rotordurchmesser von 172 m, eine Gesamthöhe von 261 m sowie eine Nennleistung von 7,2 MW auf. Zum Vorhaben gehören auch die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt zur neuen WKA.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich im südwestlichen Teil des Windparks Schönwalde. Der Standort, welcher den Mindestabstand von 1.000 m zu den nächstgelegenen Ortslagen einhält, ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Waldflächen werden nicht beansprucht.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Flächenverbrauch des Vorhabens fällt aufgrund der Anlagenart und der Nutzung bereits vorhandener Wegeinfrastruktur vergleichsweise gering aus. Aufgrund des Anlagentausches werden von der alten WKA beanspruchte Flächen wieder verfügbar. Kranstellflächen und Zuwegung werden in Teilversiegelung ausgeführt, wodurch Wasserdurchlässigkeit gegeben ist. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Schallimmissionen führen unter Voraussetzung der Stilllegung der alten WKA entsprechend der Prognoseberechnung zu keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf wird die WKA mit einem Abschaltmodul ausgestattet.

Zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere beim Artenschutz, sind jeweils geeignete Maßnahmen wie z.B. Fledermausabschaltzeiten, Mastfußpflege und Mahdabschaltungen vorgesehen.

Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen und Eingriffe werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben kompensiert.

Risiken oder Gefährdungen, die sich im WKA-Betrieb durch Brand und Eisabwurf darstellen können, wird in Form von technischen Vorkehrungen wie Blitzschutz, Temperatur-, Rauch- und Eiserkennung sowie entsprechenden Abschalt- und Warnmeldesystemen begegnet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung anhand der Antragsunterlagen nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) Das BImSchG wurde am 14. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 340) zuletzt berichtigt.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd